

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.219

Eingereicht am: 28.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in)
Sommer (Wynigen, FDP)
Riem (Iffwil, BDP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Fischer (Meiringen, SVP)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.06.2018

RRB-Nr.: 748/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gewässerabstand mit Augenmass

Gewässerabstände werden kantonal fixiert. Im Kanton Bern herrscht im interkantonalen Vergleich ein unverhältnismässig strenges Regime. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, zuhanden der Baukommission (BaK) aufzuzeigen, wie die Handhabung flexibilisiert werden kann.

Begründung:

In der Praxis stösst die restriktive Handhabung mit den Gewässerabständen immer wieder an Grenzen, die sowohl auf Behördenseite als auch auf der Gesuchsstellerseite oftmals nicht verstanden werden. Andere Kantone haben in diesem Bereich eine deutlich grössere Flexibilität.

Begründung der Dringlichkeit: Die laufende Anpassung des Baugesetzes erfordert eine rasche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Vorweg ist klarzustellen, dass Gewässerabstände nicht kantonal fixiert werden. Dem Regierungsrat liegen auch keine Informationen vor, dass im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein unverhältnismässig strenges Regime herrschen würde.

Das Bundesrecht bestimmt, wie die Gewässerabstände zu bemessen sind. Nach Artikel 36a GSchG (Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest (Gewässerraum). Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und berücksichtigt die Gewässernutzung. Das Bundesrecht bestimmt im Detail, wie breit der Gewässerraum mindestens sein muss und welche Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig sind (Artikel 41a – 41c Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 GSchV; SR 814.201). Diese Bestimmungen wurden im Bundesrecht eingefügt als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" und sind seit 2011 in Kraft. Die Kantone haben im Bereich Gewässerraum praktisch keine Gesetzgebungskompetenzen. Sie können einzig für Fließgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 Metern, die nicht in einem Schutzgebiet liegen, eine minimale Gewässerraumbreite bestimmen. Der Grosse Rat hat diese minimale Breite im Wasserbaugesetz analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt (Artikel 5b Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau, WBG; BSG 751.11).

Die Gemeinden legen den Gewässerraum gestützt auf diese Bestimmungen in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen fest (Artikel 5b Absatz 1 WBG). Diese kommunalen Regelungen werden durch den zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes jeweils auf ihre Richtigkeit und Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht geprüft und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die bundesrechtlichen Vorgaben lassen demnach hier keine flexibilisierte Handhabung im Sinne des Postulats zu.

Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig sind und regelt dies in Artikel 41c Absatz 1 GSchV abschliessend. Ob die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind, haben die Baubewilligungsbehörden (Gemeinden und Regierungsstatthalterämter) im Einzelfall zu entscheiden. Die Praxis der Baubewilligungsbehörden bei der Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 41c GSchV ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum brauchen in der Regel zudem eine Wasserbaupolizeibewilligung. Diese wird vom kantonalen Tiefbauamt erteilt, wenn das Vorhaben das Gewässer, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau nicht beeinträchtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Artikel 48 WBG).

Der Regierungsrat ist bereit, prüfen zu lassen, ob eine Flexibilisierung der heutigen, kantonalen Praxis, insbesondere im Bereich der Wasserbaupolizeibewilligungen, rechtlich möglich ist.

Verteiler

- Grosser Rat